

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 1. Oktober 2007

Freistellung von Professoren im Lande Bremen für besondere Aufgaben

Auf der Grundlage des Bremischen Hochschulgesetzes und der „Verordnung über den Umfang und den Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen“ (Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung, LVNV) kann eine Ermäßigung des Lehrdeputats für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben gewährt werden. Diese Art der Freistellung ist einerseits erforderlich, damit Professoren für ihre Hochschule wichtige Funktionen – zum Beispiel als Dekan – auch tatsächlich und in entsprechendem Umfang wahrnehmen können oder sich besonderen Aufgaben widmen können, wirft aber andererseits für die Hochschulen im Hinblick auf die Sicherstellung des Lehrangebots organisatorische und finanzielle Fragen auf.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Welchen Umfang (in SWS) haben die Reduzierungen von der Lehrverpflichtung für Professoren an der Universität und den Hochschulen insgesamt, für Funktionen nach § 7 Abs. 2 LVNV und für weitere Aufgaben nach § 29 Abs. 1 und 2 Bremisches Hochschulgesetz und nach § 7 Abs. 3 bis 5 LVNV?
2. Für die Wahrnehmung welcher Aufgaben werden an welchen Hochschulen welche Ermäßigungen vom Lehrdeputat über welche Zeiträume gewährt?
3. Wie werden die Reduzierungen der Lehrdeputate ausgeglichen, und welche Vertretungsregelungen gibt es?
4. Welche Kosten entstehen der Universität und den Hochschulen gegebenenfalls durch Vertretungen, und wie werden diese aufgebracht?
5. Welche Erfahrungen haben die Universität und die Hochschulen mit der Möglichkeit einer Ermäßigung der Lehrdeputate gemacht?
6. Welche Regelungen sehen die anderen Bundesländer für die Reduzierung von Lehrdeputaten vor, und wie ist die Vertretung geregelt?

Dr. Iris Spieß, Silke Allers,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 13. November 2007

1. Welchen Umfang (in SWS) haben die Reduzierungen von der Lehrverpflichtung für Professoren an der Universität und den Hochschulen insgesamt, für Funktionen nach § 7 Abs. 2 LVNV und für weitere Aufgaben nach § 29 Abs. 1 und 2 Bremisches Hochschulgesetz und nach § 7 Abs. 3 bis 5 LVNV?

Der Umfang der Lehrverpflichtung wird nach § 2 der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung (LVNV) vom 14. Mai 2004 in Lehrveranstaltungs-

stunden (LVS) ausgedrückt. Die Ermäßigungstatbestände sind auf der gesetzlichen Grundlage von § 29 des Bremischen Hochschulgesetzes in § 7 Absätze 2 bis 5 LVNV im Einzelnen festgelegt.

Von allen staatlichen Hochschulen zusammen sind für alle rechtlich vorgesehenen Ermäßigungstatbestände Lehrverpflichtungsermäßigungen von 1068,8 LVS bezogen auf das Studienjahr 2006/2007¹⁾ ausgesprochen worden. Auf die Ermäßigungstatbestände nach § 7 Abs. 2 LVNV – Wahrnehmung von Funktionen als Konrektoren, Dekane, Studiendekane und stellvertretende Dekane – entfallen davon 399 LVS, auf die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen im Sinne von § 7 Abs. 3 LVNV – Institutsleiter, Sprecher, herausragende Prüfungs-, Beratungs- und Betreuungsaufgaben – 313,3 LVS und auf fachhochschulspezifische Sonderaufgaben und -funktionen, insbesondere im Bereich von Forschung und Entwicklung, 356,5 LVS. Von der Möglichkeit, Lehrenden Aufgaben im öffentlichen Interesse bei entsprechender Reduzierung der Lehrverpflichtung zu übertragen, wie in § 7 Abs. 5 LVNV normiert, hat die senatorische Behörde keinen Gebrauch gemacht.

Zu beachten ist, dass die Erhebung nicht nur Professoren, sondern bei der Universität auch Juniorprofessoren und wissenschaftliche Mitarbeiter einbezieht.

Die Details sind der in der Anlage 1 beigefügten Übersicht zu entnehmen.

2. Für die Wahrnehmung welcher Aufgaben werden an welchen Hochschulen welche Ermäßigungen vom Lehrdeputat über welche Zeiträume gewährt?

Für die Ausübung der nach dem BremHG vorgesehenen Ämter Konrektor, Dekan, Studiendekan, stellvertretender Dekan werden nach § 7 Abs. 2 der LVNV von allen Hochschulen Lehrverpflichtungsermäßigungen gewährt. Für Funktionen und Aufgaben als Institutsleiter, Sprecher von Forschungszentren, Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs hat die Universität Ermäßigungen auf der Grundlage von § 7 Abs. 3 LVNV ausgesprochen. Die Hochschule für Künste hat von der Option des § 7 Abs. 3 LVNV keinen Gebrauch gemacht. Die Fachhochschulen haben für besondere Aufgaben und Funktionen im Bereich Prüfungen, Studierendenbetreuung und Planungsaufgaben auf dieser Rechtsgrundlage Lehrverpflichtungsermäßigungen zugebilligt. Die Einzelheiten dazu sind der Anlage 1 zu entnehmen.

3. Wie werden die Reduzierungen der Lehrdeputate ausgeglichen, und welche Vertretungsregelungen gibt es?

Für alle Hochschulen gilt, dass die Reduzierung der Lehrdeputate im Regelfall durch Lehraufträge ausgeglichen wird. An den Fachhochschulen werden darüber hinaus entweder von den betreffenden Hochschullehrern über das Lehrdeputat hinausgehende Lehrveranstaltungsstunden („Überstunden“) erbracht oder die erforderlichen Lehrveranstaltungsstunden werden von nicht freigestellten Hochschullehrern übernommen. An der Universität werden in wenigen Fällen Vertretungsprofessuren geschaffen oder Lehrveranstaltungen durch wissenschaftliche Mitarbeiter übernommen.

4. Welche Kosten entstehen der Universität und den Hochschulen gegebenenfalls durch Vertretungen, und wie werden diese aufgebracht?

Nur für die Hochschule Bremen sind dazu gesondert Kosten erhoben worden. Diese beliefen sich auf 465 € pro Lehrveranstaltungsstunde pro Semester. 521 LVS wurden aus Hochschulmitteln finanziert, insgesamt also ein Betrag von 242 265 €, und 125 aus Drittmitteln, was einem Betrag von 58 125 € entspricht.

An der Hochschule Bremerhaven wurden auf das ganze Studienjahr bezogen Lehraufträge im Wert von ca. 56 000 € vergeben. Rund die Hälfte davon ist nach Angaben der Hochschule durch Lehrverpflichtungsermäßigungen veranlasst.

Die Hochschule für Künste deckt die entstehenden Kosten für Lehraufträge über nicht besetzte Planstellen ab.

Die Universität konnte dazu keine Angaben machen, da insoweit keine gesonderte Erhebung und Verbuchung erfolgt.

¹⁾ Die von der Hochschule Bremerhaven übermittelten Zahlen beziehen sich auf das Studienjahr 2005/2006. Neuere Daten liegen dort noch nicht vor. Größere Veränderungen werden aber nicht erwartet.

5. Welche Erfahrungen haben die Universität und die Hochschulen mit der Möglichkeit einer Ermäßigung der Lehrdeputate gemacht?

Die Ermäßigungen von Lehrverpflichtungen werden an der Universität Bremen nur nach sehr sorgfältiger Prüfung vergeben. Alle Beteiligten bemühen sich um konstruktive Lösungen. Es gibt keine Probleme. An der Hochschule für Künste sind Ermäßigungen nur in sehr geringem Umfang ausgesprochen worden. Es wurden keine Beeinträchtigungen der Lehre festgestellt. An der Hochschule Bremerhaven werden aufgrund der angespannten Haushaltslage entsprechende Anträge sehr restriktiv und sparsam gehandhabt. Die 7 % Obergrenze aus § 7 Abs. 4 LVNV wird dadurch bei Weitem unterschritten, andererseits sorgt diese Verfahrensweise gelegentlich zu Spannungen im Verhältnis Rektorat/Antragsteller. Die Hochschule Bremen konstatiert mit der kapazitätsneutralen Ermäßigung der Lehrverpflichtung insgesamt gute Erfahrungen. Aufgrund der – teilweise aus Drittmitteln finanzierten – Substitution von Lehrverpflichtungsermäßigungen durch Lehraufträge wird die Zahl der Studienplätze nicht beeinträchtigt. Für die erfolgreiche Akquisition und Durchführung von Drittmittelprojekten sind die Lehrverpflichtungsermäßigungen auf der Basis der LVNV für die Hochschule unentbehrlich.

6. Welche Regelungen sehen die anderen Bundesländer für die Reduzierung von Lehrdeputaten vor, und wie ist die Vertretung geregelt?

Alle Länderregelungen sehen Lehrverpflichtungsermäßigungen für die Organfunktionen, wie Konrektor, Dekan, Studiendekan etc. vor, und zwar weitgehend im gleichen Umfang wie in der LVNV. Die anderen Bundesländer gewähren durch ihre Rechtsverordnungen ebenfalls für sonstige Aufgaben und Funktionen, auch speziell im Fachhochschulbereich, sowie für Aufgaben im öffentlichen Interesse, ganz überwiegend vergleichbare Lehrverpflichtungsermäßigungen. Eine Ausnahme bildet insoweit Hamburg. Dort werden den Hochschulen durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen Ermäßigungskontingente für Forschung und sonstige Aufgaben nach den Maßgaben der Rechtsverordnung zur Verfügung gestellt. Die meisten Länder haben wie Bremen prozentuale Höchstwertbegrenzungen für sämtliche Ermäßigungen aufgrund besonderer Aufgaben und Funktionen im Fachhochschulbereich. Vertretungsregelungen sind in den Rechtsverordnungen nicht normiert.

Die Einzelheiten sind der Übersicht in der Anlage 2 zu entnehmen.

Übersicht über die Lehrverpflichtungsermächtigungen nach § 7 LVNV an den Hochschulen in Bremen

Funktionen nach § 7 Abs. 2

	Anzahl der Fälle	Anteil an Regellehrverpflichtung in % (von ... bis ...)	Anzahl in LVS (von ... bis ...)	Zeitraum / Dauer (von ... bis ...)
Konrektoren (bis 75 %)	Uni: 2 HfK: 1 HSB: 3 Bhv: 2 Alle: 8	Uni: 75 % HfK: 50 % HSB: 72-75 % Bhv: 75 % Alle: 50-75 %	Uni: 6 LVS HfK: 9 LVS HSB: 13-13,5 LVS Bhv: 13,5 LVS Alle: 6-13,5 LVS	in der Regel für die Dauer der Amtszeit (i.d.R. 2 Jahre)
Dekane (bis 50 %)	Uni: 12 HfK: 2 HSB: 8 Bhv: 2 Alle: 24	Uni: 25-50 % HfK: 50 % HSB: 50 % Bhv: 50 % Alle: 25-50 %	Uni: 2-5 LVS HfK: 9 LVS HSB: 9 LVS Bhv: 9 LVS Alle: 2-9 LVS	ansonsten jeweils für 1 Semester
Studiendekane (bis 50 %)	Uni: 11 HfK: 0 HSB: 8 Bhv: 2 Alle: 21	Uni: 10-50 % HfK: Fehlanzeige HSB: 22-50 % Bhv: 50 % Alle: 10-50 %	Uni: 1-5 LVS HfK: Fehlanzeige HSB: 4-9 LVS Bhv: 9 LVS Alle: 1-9 LVS	
Prodekane, stellv. Dekane und Studiendekane (bis 25 %)	Uni: 12 HfK: 1 HSB: 9 Bhv: 2 Alle: 24	Uni: 12,5-25 % HfK: 25 % HSB: 11-25 % (1x50 %) Bhv: 25 % Alle: 11-25 %	Uni: 1-5 LVS HfK: 4,5 LVS HSB: 2-4,5 LVS (1x9) Bhv: 4,5 LVS Alle: 1-5 LVS	
	Anzahl der Fälle	Anzahl in LVS (Summe)		Zeitraum / Dauer (von ... bis ...)
Gesamt	Uni: 37 HfK: 4 HSB: 28 Bhv: 8 Alle: 77	Uni: 97 LVS HfK: 31,5 LVS HSB: 198,5 Bhv: 72 Alle: 399 LVS		Siehe oben

Funktionen und Aufgaben nach § 7 Abs. 3

	Anzahl der Fälle	Anteil an Regellehrverpflichtung in % (von ... bis ...)	Anzahl in LVS (von ... bis ...)	Zeitraum / Dauer (von ... bis ...)
<u>Uni</u> : z.B. Leiter von Instituten, Sprecher von DFG-Forschungszentren, Sprecher von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs	Uni 34	Uni: 12,5-50 %	Uni: 1-5 LVS	Uni: 1-4 Semester
<u>HfK</u> : keine	HfK: 0	HfK: Fehlzanzeige	HfK: Fehlzanzeige	HfK: Fehlzanzeige
<u>HSB</u> : z.B. Prüfungsausschuss, Studienfachberatung, Praxissemesterbetreuung, Laborleitung, Praktikantenbetreuung, Planungsaufgaben	HSB: 49	HSB: 5,5-33 %	HSB: 1-6 LVS	HSB: 1 Semester
Bhv: Vorsitz von Studien- und gemeinsamen Kommissionen, Abfallbeauftragter, Auslandskoordinator, Praktikumsbetreuung	Bhv: 58	Bhv: 0,28-11,11 %	0,1 bis 5,4 LVS	Bhv: 1 Jahr
	Anzahl der Fälle		Anzahl in LVS (Summe)	Zeitraum / Dauer (von ... bis ...)
Gesamt	Uni: 34 HfK: 0 HSB: 49 Bhv: 58 Alle: 141	Uni: 86 LVS HfK: Fehlzanzeige HSB: 135 LVS Bhv: 92,3 LVS Alle: 313,3 LVS		Siehe oben

Funktionen und Aufgaben an Fachhochschulen nach § 7 Abs. 4

	Anzahl der Fälle	Anteil an Regellehrverpflichtung in % (von ... bis ...)	Anzahl in LVS (von ... bis ...)	Zeitraum / Dauer (von ... bis ...)
HSB: Forschung und Entw., HSB: Sonstige	HSB: 25 HSB: 64	HSB: 11-50 % HSB: 11-22 %	HSB: 2-9 LVS HSB: 2-4 LVS	HSB: 1 Semester
Bhv: Forschung und Entw., Bhv: Sonstige	Bhv: 10 Bhv: 2	Bhv: 5,56-22,22 % Bhv: 5,56-11,11 %	Bhv: 2-8 LVS Bhv: 2-4 LVS	Bhv: 1 Jahr
	Anzahl der Fälle		Anzahl in LVS (Summe)	Zeitraum / Dauer (von ... bis ...)
Gesamt	HSB: 89 Bhv: 12 Alle: 101		HSB: 312,5 LVS Bhv: 44 LVS Alle: 356,5 LVS	HSB: 1 Semester Bhv: 1 Jahr

Aufgaben im öffentlichen Interesse nach § 7 Abs. 5

	Anzahl der Fälle	Anteil an Regellehrverpflichtung in % (von ... bis ...)	Anzahl in LVS (von ... bis ...)	Zeitraum / Dauer (von ... bis ...)
(hier Aufzählung der Funktionen und Aufgaben, für die nach § 7 Abs. 5 LVNV eine Lehrverpflichtungsermächtigung erfolgt ist - Differenzierung nur, soweit dies sinnvoll erscheint)				
		Fehlanzeige		

Ermäßigungen nach § 7 LVNV gesamt: 1.068,5 LVS

Frage 6 – Ländervergleich

Land	Regelung
Baden-Württemberg	<p>Für weitere Vorstandsmitglieder einer Uni bis zu 6 LVS und einer FH bis zu 12 LVS nach Entscheidung des Ministeriums (§ 6).</p> <p>Für sonstige Funktionsträger (Mitglieder des Fakultätsvorstands und Studiendekane) gibt es eine so genannte Freistellungspauschale, die von der Hochschulart, der Zahl der Mitglieder und der Größe der Fakultät abhängig ist. Sie liegt an der Uni bei 14 bis 20 LVS je Fakultät, an der FH bei 8 bis 20 LVS je Fakultät (§ 6a).</p> <p>An FH für FuE sowie sonstige Aufgaben und Funktionen bis zu 7 % gesamt. Die Summe der Ermäßigungen darf bei der einzelnen Lehrperson 4 LVS nicht überschreiten; sie darf um bis zu 4 LVS überschritten werden, wenn FuE-Aufgaben wahrgenommen werden (§ 8).</p> <p>Für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule kann das Ministerium die Lehrverpflichtung ermäßigen oder die Personen vollständig freistellen. Das Ministerium kann die Lehrverpflichtung zudem für sonstige Aufgaben und Funktionen ermäßigen (§ 9).</p>
Bayern	<p>Nichthauptberufliche Hochschulleiter bis 100%, sonstige Leitungsfunktionen bis 75 %, Dekane bis 50 %, Studienfachberater bis 25 %, für Studienberatung je Studiengang bis zu 2 LVS (§ 7 I).</p> <p>Für sonstige Aufgaben und Funktionen an Uni Ermäßigung unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs (§ 7 II).</p> <p>An FH für FuE sowie sonstige Aufgaben und Funktionen bis zu 7 % gesamt. Bei einzelnen Professoren soll eine Ermäßigung von 4, bei FuE von 8 LVS nicht überschritten werden (§ 7 IV).</p> <p>Für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule kann das Ministerium die Lehrverpflichtung ermäßigen oder die Personen vollständig freistellen (§ 7 VII).</p>
Berlin	<p>Rektoren bis 100 %, Vizepräsidenten und Prorektoren bis 75 %, Dekane bis 50 %, Studiendekane und vergleichbare Aufgaben insgesamt bis zu 25 %, Studienfachberater und Vorsitzende von Prüfungsausschüssen mit besonderer großer Belastung bis zu 25 %, Fachgebietssprecher außerhalb der FB-Struktur 1 LVS, Studienberater je Studiengang bis zu 2 LVS (§ 9 I).</p> <p>Für sonstige Aufgaben und Funktionen kann nach Maßgabe des Haushalts und unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs in Ausnahmefällen eine LV-Ermäßigung gewährt werden (§ 9 IV).</p> <p>An FH für FuE sowie sonstige Aufgaben und Funktionen bis zu 7 %</p>

	gesamt (§ 9 II-V)).
Brandenburg	<p>Vizepräsidenten je nach Größe der Hochschule zwischen höchstens 75 und höchstens 225 % insgesamt (Verteilung auf mehrere Köpfe), Dekane bis 50 bzw. in großen FB bis 70 %, AS-Vorsitzende bis 25 % (§ 6 I).</p> <p>Für sonstige Aufgaben und Funktionen Ermäßigung nach Höhe der Belastung und der Gesamtsituation (§ 6 III).</p>
Hamburg	<p>Für zusätzliche Aufgaben in der Forschung im Technologietransfer und für künstlerische Entwicklungsvorhaben kann Lehrverpflichtung ermäßigt oder aufgehoben werden. HS erhalten in Zielvereinbarungen jeweils Kontingente (§ 16).</p> <p>Gleiches gilt für sonstige Aufgaben (§ 17).</p>
Hessen	<p>FB-Leitung bis 50 % (§ 5 I).</p> <p>Für sonstige Aufgaben und Funktionen soll die LV-Ermäßigung 2 LVS je Lehrperson nicht überschreiten (§ 5 II).</p> <p>An FH für FuE sowie sonstige Aufgaben und Funktionen bis zu 7 % gesamt. Bei einzelnen Professoren soll eine Ermäßigung von 4, bei FuE von 8 LVS nicht überschritten werden (§ 5 IV).</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Rektoren bis 100 %, einzelne Prorektoren bis 75 %, mehrere Prorektoren bis 50 %, FB-Sprecher bis 50 % (§ 8 I).</p> <p>Für sonstige Aufgaben und Funktionen kann Ministerium unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs eine Ermäßigung gewähren, die 2 LVS bei der einzelnen Lehrperson nicht überschreiten soll (§ 8 II).</p> <p>An FH für FuE sowie sonstige Aufgaben und Funktionen bis zu 7 % gesamt. Bei einzelnen Professoren soll eine Ermäßigung von 4, bei FuE von 8 LVS nicht überschritten werden (§ 8 III).</p> <p>Für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule kann das Ministerium die Lehrverpflichtung ermäßigen oder aufheben (§ 10).</p>
Niedersachsen	<p>Rektoren bis 100 %, Vizepräsidenten und Prorektoren bis 75 %, Dekane bis 50 %, Vorsitzende der gemeinsamen Kommissionen bis 25 % (§ 7 I).</p> <p>Für sonstige Aufgaben und Funktionen kann eine Ermäßigung durch HS-Leitung erfolgen (§ 7 III, IV).</p> <p>Zur Gewinnung und zum Halten von Hochschullehrern, die in künstlerischen Fächern eine herausragende Position einnehmen, kann eine Ermäßigung bis zu 50 % erfolgen (§ 7 VI).</p> <p>An FH für FuE sowie sonstige Aufgaben und Funktionen bis zu 7 % gesamt. Bei einzelnen Professoren soll eine Ermäßigung für FuE 8</p>

	<p>LVS, ansonsten von 4 LVS nicht überschreiten (§ 9).</p> <p>Für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule kann das Ministerium die Lehrverpflichtung ermäßigen oder aufheben (§ 15).</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Präsident, Rektor und hauptberuflicher Prorektor bis 100 %, nicht-hauptberuflicher Prorektor und Dekan bis 75 %, Dekane in FB mit weniger als 800 Studierenden bis zu 65 % (§ 6 I).</p> <p>Für sonstige Aufgaben und Funktionen an Uni bis 2 LVS (§ 6 II).</p> <p>Für sonstige Aufgaben und Funktionen an FH bis 4 % gesamt (§ 6 III).</p> <p>Für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule kann die Lehrverpflichtung ganz oder teilweise ermäßigt werden (§ 7).</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Vizepräsidenten bis 100 %, Dekane bis 50 %, geschäftsführende Leiter eines Materialprüfungsamtes oder einer anderen technischen Prüfstelle bis 33 % (§ 8 I).</p> <p>Für Studienfachberatung bis 25 % (max. 2 LVS je Studiengang; ferner für besondere Aufgaben der Studienreform und für das Erstellen von Fernstudienmaterialien (§ 8 II).</p> <p>Für sonstige Funktionen und Aufgaben an FH bis 6 LVS (gesamt 7 %), für FuE bis 100 % und für besondere Belastungen bei Betreuungen bis zu 2 LVS (§ 9).</p> <p>Für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule kann das Ministerium die Lehrverpflichtung ermäßigen oder aufheben (§ 8 III).</p>
Saarland	Verordnung ist nicht verfügbar.
Sachsen	Verordnung ist nicht verfügbar.
Sachsen-Anhalt	<p>Rektoren und Präsidenten haben keine Lehrverpflichtung, Prorektoren bis 75 %, FB-Leiter bis 50 %, Studienfachberater bis 25 %, jedoch nicht mehr als 2 LVS je Studiengang (§ 6 I und II).</p> <p>Für sonstige Aufgaben und Funktionen soll die LV-Ermäßigung 2 LVS je Lehrperson nicht überschreiten (§ 6 V).</p> <p>An FH für FuE sowie sonstige Aufgaben und Funktionen bis zu 7 % gesamt. Bei einzelnen Professoren soll eine Ermäßigung von 4, bei FuE von 8 LVS nicht überschritten werden (§ 6 IV).</p> <p>Für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule kann das Ministerium die Lehrverpflichtung ermäßigen oder aufheben (§ 7).</p>
Schleswig-Holstein	<p>Rektoren bis 100 %, Prorektoren bis 75 %, Dekane, Leiter angegliederter Institute und Fachbereichsbeauftragte bis 50 %, Leiter kleinerer Institute, Sprecher von SFB und Studienfachberater bis 25 % (§ 8).</p> <p>Für sonstige Aufgaben und Funktionen unter Berücksichtigung des</p>

	<p>Lehrbedarfs Ermäßigung durch Ministerium (§ 8 II).</p> <p>An FH für FuE sowie sonstige Aufgaben und Funktionen 5 % gesamt. Bei drittmittelfinanzierten FuE zusätzlich bis 6 LVS. Ermäßigung von 4 LVS, bei FuE von 8 LVS soll nicht überschritten werden (§ 9).</p> <p>Für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule kann das Ministerium die Lehrverpflichtung ermäßigen oder aufheben (§ 11).</p>
Thüringen	<p>Prorektoren und Vizepräsident bis 75 %, Dekane bis 50 %, Studiendekane, Prodekane und Leiter eines zentralen Kollegialorgans bis 25 % (§ 8 I).</p> <p>Für sonstige Aufgaben und Funktionen an Uni bis 2 LVS (§ 8 II).</p> <p>An FH für FuE sowie sonstige Aufgaben und Funktionen bis zu 7 % gesamt. Ermäßigung von 4 LVS, bei FuE von 9 LVS soll nicht überschritten werden (§ 8 III, IV).</p> <p>Für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule kann das Ministerium die Lehrverpflichtung ermäßigen oder aufheben (§ 9).</p>